13 JUIN 1941

56

E 2809/1/4

Le Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz, au Président de la Confédération, E. Wetter

Copie L Personnelle

Berne, 13 juin 1941

171

Selon votre désir, je m'empresse de vous retourner, après un examen attentif, non seulement par moi-même, mais par mes principaux collaborateurs, le mémoire du Conseiller national Feldmann à M. de Steiger ¹. Je me permets d'y joindre, pour votre orientation personnelle, une copie de la notice ² établie à mon usage.

ANNEXE I

E 4001 (C) 1/34

Le Conseiller national, M. Feldmann, au Chef du Département de Justice et Police, Ed. von Steiger

M

Bern, 17. Mai 1941

 $[...]^3$

Aus der Gesamtlage, wie sie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, erlaube ich mir, in einer summarischen Umschreibung einige praktische

Schlussfolgerungen

zu ziehen:

- 1. Die unbedingte Notwendigkeit weiterer militärischer Bereitschaft steht als Selbstverständlichkeit ausserhalb jeder Diskussion.
- 2. Auf aussenpolitisch-diplomatischem Gebiet sollte in vermehrtem Masse auf eine energische und konsequente Wahrung schweizerischer Interessen Bedacht genommen werden; als Grundlage für die eigene Aussenpolitik hat in erster Linie das Vertrauen des eigenen Volkes und erst in zweiter Linie das Wohlgefallen fremder Regierungen zu gelten. Ohne das Vertrauen des eigenen Volkes hört auf die Dauer auch die «schlaueste» Aussenpolitik auf 4. Diplomatisch sollte durch klare und bestimmte Demarchen festgestellt werden, wie weit sich die Deutsche Gesandtschaft an die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Tätigkeit politischer Organisationen von Ausländern zu halten gedenkt; die 1935/36 mit Wissen und Willen des Parlaments gezogene Linie muss wieder hergestellt werden. Jede Einmischung der Ausländer in unsere internen Verhältnisse, jede Aushöh-



^{1.} Cf. l'extrait reproduit en annexe I au présent document.

^{2.} Cf. la notice du 12 juin 1941 reproduite en annexe II au présent document.

^{3.} A la suite d'une discussion au sein de la Politische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern (regroupant les principaux partis cantonaux), Feldmann adresse à von Steiger un exposé sur le développement et l'activité des organisations national-socialistes allemandes en Suisse de 1935 à 1941. Cf. aussi PVCF N° 924 du 13 juin 1941, E 1004.1 1/410.

^{4.} Pilet-Golaz a souligné cette phrase dans la marge et y a écrit: C'est faux – Ni l'un ni l'autre – Seul l'intérêt du pays commande et le pays ne se confond pas avec le «peuple» expression d'ailleurs indéterminée et que chacun remplit du contenu qui lui plaît.

172 13 JUIN 1941

lung und Durchlöcherung unserer Souveränität, muss konsequent und bestimmt abgelehnt werden ⁵. Die grösste Gefahr liegt in Unklarheiten und Zweideutigkeiten, die man andauern lässt, weil man sie aus falsch verstandenen aussenpolitischen Rücksichten geflissentlich übersieht. Diese Einstellung verschärft an sich schon bestehende Gefahren, statt sie zu vermindern.

3. Je stärker der aussenpolitische Druck, je grösser wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten, je weittragender und verantwortungsvoller die Entschlüsse, vor welche sich die Landesregierung von einem Augenblick zum andern gestellt sehen kann, desto notwendiger ist die Wahrung der innern Sicherheit und die absolute Wahrung unserer Souveränität auch gegenüber den Ausländern. (Ein Beispiel: Die Handhabung der auf schweizerischem Gebiet geltenden Pressevorschriften ist auch gegenüber der «Deutschen Zeitung in der Schweiz» konsequent durchzusetzen.) Auch auf diesem Gebiet vergrössert jede Nachgiebigkeit die Gefahr, statt sie zu beschwören; erfahrungsgemäss kann es dem Nationalsozialismus gegenüber nichts Verhängnisvolleres geben, als in der Wahrung der eigenen Staatsautorität Anzeichen von Unsicherheit und Schwäche zu zeigen.

Zu den unbedingt notwendigen Massnahmen zum Schutz der innern Sicherheit gehört vor allem auch die scharfe Überwachung von *Schweizern*, welche ohne amtliche Verpflichtungen mit einer ausländischen Partei oder fremden Gesandtschaften persönliche Beziehungen pflegen⁶.

4. Dass die Aufgaben des Staatsschutzes im weitesten Sinn nicht allein mit diplomatischen, militärischen oder polizeilichen Massnahmen zu lösen sind, bedarf keiner Erörterung. Der totalen Kampfführung in der Gegenwart muss unsererseits auch die Totalität der Sicherung und der Abwehr entsprechen. In dieser Beziehung greifen die hier behandelten Fragen über auf das Gebiet der innern Politik. Die konstruktive Gestaltung unserer innenpolitischen Verhältnisse kann nur durch die Zusammenfassung aller aufbauenden Kräfte des Landes erfolgen. Jede Zersetzung des inneren Staatsgefüges bringt unter den heutigen Verhältnissen Gefahren für die Existenz der Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit. Angesichts dieser Sachlage wird die dem Bundesrat schon im Juni 1940 angeregte, von einzelnen Mitgliedern des Bundesrates wiederholt als dringend erwünscht bezeichnete politische Zusammenarbeit auf eidgenössischem Boden nunmehr wirklich zur zwingenden Notwendigkeit⁷. Doch müsste eine nähere Erörterung dieser Angelegenheit den Rahmen überschreiten, welcher den vorliegenden Ausführungen gesetzt ist.

ANNEXE II

E 2001 (D) 3/41

Notice du Département politique⁸

ZO [Bern, 12. Juni 1941]

Die von Herrn Nationalrat und Dr. Feldmann aufgestellten Thesen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Die nationalsozialistische Partei ist eine revolutionäre Kampforganisation, die eine konspirative propagandistische Tätigkeit entfaltet, die innern Gegensätze in andern Staaten schürt, um dort die Staatsgewalt zu schwächen und dadurch zur Macht zu gelangen;

^{5.} Pilet-Golaz a écrit dans la marge: Quel admirable ministre des aff[aires] étr[angères] ferait l'honorable M[onsieu]r F[eldmann].

^{6.} Pilet-Golaz a écrit dans la marge: Anglais, Américains, Français! aussi?

^{7.} Pilet-Golaz a écrit dans la marge: C'est à cause du Labour Party que l'Angleterre ne fut pas prête (entre autres) et c'est le front populaire qui a miné la France.

En 1940, l'éventualité de la participation du Parti socialiste suisse au Conseil fédéral fut discutée à plusieurs reprises.

^{8.} P. Bonna écrit en tête de cette notice rédigée par P.A. Feldscher: Pris connaissance avec beaucoup d'intérêt. 12.6.

13 JUIN 1941 173

b) in der Schweiz ist in zunehmendem Masse zu beobachten, wie die nationalsozialistische Organisation sich über behördliche Anordnungen hinwegsetzt und sich in schweizerische Angelegenheiten einmischt. In dieser Beziehung ist besonders auffällig die Parteinahme für die sog. schweizerischen Erneuerungsbewegungen und der Empfang ihrer Führer durch den Deutschen Gesandten⁹:

c) die schweizerische Abwehr gegenüber der deutschen Propaganda und deutschen Übergriffe ist schwächer geworden. In dieser Hinsicht ist im besondern die Propaganda der «Deutschen Zeitung» in der Schweiz bemerkenswert ¹⁰. *ad a)*

Die NSDAP ist nach deutscher Gesetzgebung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin staatlicher Hoheitsrechte. Soweit sie in der Schweiz Gliederungen unterhält, gelten sie indessen als privatrechtliche Vereinigungen, ohne jeglichen öffentlich rechtlichen Charakter. Solange sie bei uns geduldet sind, muss den nationalsozialistischen Organisationen das Recht zugestanden werden, sich im Einklang mit dem schweizerischen öffentlichen und zivilen Recht zu betätigen. Dazu gehört die Durchführung der statutarischen Bestimmungen und damit die Unterstellung der Parteimitglieder in der Schweiz unter die disziplinarischen Vorschriften der Partei und ihrer Gliederungen.

Die Frage des Verbots der nationalsozialistischen Organisationen ist schon an Hand des Basler-Verbots ¹¹, das durch Entscheid des Bundesgerichts hinfällig geworden ist, eingehend erörtert worden. Wenn der Bundesrat es schon früher entschieden abgelehnt hat, die von den Befürwortern eines Parteiverbots vorgebrachten Gründe als ausschlaggebend anzusehen, so wird er das heute in vermehrtem Masse tun.

Es ist im Laufe des letzten Jahres eine Änderung der Organisation der Mitglieder der deutschen Kolonie eingetreten. Danach müssen sämtliche deutsche Reichsangehörige in der Schweiz der Organisation der deutschen Kolonie beitreten, unter Androhung der Versagung des diplomatischen Schutzes und des Entzugs der Papiere. Wir haben übrigens in Art. 44 des Schweizerischen Konsularreglements ¹² eine ähnliche Bestimmung bezüglich derjenigen Schweizerbürger, die den Vorschriften über die Immatrikulation und der militärischen Kontrolle nicht nachkommen.

Unter diesen Umständen erscheint es unzulässig, sich auf Art. 3 der Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. September 1935 zu berufen ¹³. Die Richtlinien können nur Geltung beanspruchen, unter Berücksichtigung der für die zwischenstaatlichen Beziehungen massgeblichen Grundsätze des internationalen Rechts. Die schweizerischen Behörden können sich nicht wegen landesrechtlichen Vorschriften (Richtlinien) über die Notwendigkeit des zwischenstaatlichen Verkehrs hinwegsetzen.

Die Grenzen zwischen Befugnissen der staatlichen und parteipolitischen Organe sind in Deutschland nicht immer leicht zu erkennen. Es ist zuzugeben, dass für einen fremden Staat damit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbunden sind, aber das lässt sich nun einmal nicht ändern. Es besteht anderseits zweifellos ein schweizerisches Interesse daran, dass die Überwachung und Verantwortung für die Tätigkeit der Parteiorgane in Händen der deutschen diplomatischen Vertretung liegen. Der Bundesrat hat damit bisher gute Erfahrungen gemacht. Die nationalsozialistischen Organisationen haben sich im übrigen keine wirklichen Übergriffe und Illegalitäten zuschulden

^{9.} En janvier 1941, lors d'une fête pour l'anniversaire de la prise du pouvoir par Hitler. Cf. cidessus Nº 38, note 25.

^{10.} Sur la Deutsche Zeitung in der Schweiz, cf. E 4450/6204. Sur la question de la propagande allemande en Suisse, cf. le document publié ci-dessous en annexe III.

^{11.} Cf. DDS, vol. 11, table méthodique: VII.1. L'Auslandsorganisation der NSDAP en Suisse.

^{12.} Pour l'article 44 du Règlement consulaire suisse (adopté par le Conseil fédéral le 28 octobre 1923), cf. RO, 1923, vol. 39, p. 389.

^{13.} Une erreur de date se trouve dans le mémoire de Feldmann et a été reprise dans la notice du DPF. Il s'agit des directives établies par le DJP en date du 26 septembre 1936 à l'égard des groupements politiques d'étrangers en Suisse, cf. RG du Conseil fédéral, 1936, p. 165.

Cf. aussi la notice du 22 septembre 1937, E 2001 (D) 3/41.

174 13 JUIN 1941

kommen lassen. Ein fremder Staat bedarf zum Betrieb eines Nachrichtendienstes keiner Parteiorganisation. Die Tätigkeit z.B. britischer Geheimagenten ¹⁴ und ihrer Zuträger dürfte für unser Land kaum weniger gefährlich sein, als diejenige der unter der Bezeichnung der fünften Kolonne verstandenen Vertrauensleute.

Eine Korrektur ist noch anzubringen bezüglich einer Behauptung des Herrn Dr. Feldmann über einen Verkehr zwischen Herrn von Bibra ¹⁵ und Herrn Bohle. Der Letztgenannte ist nicht Vorsitzender des Bundes für das deutsche Volkstum im Ausland, welche Stellung Professor Karl Haushofer innehat. Herr Bohle ist vielmehr Staatssekretär und Chef der Auslandsorganisation der NSDAP, sodass Herr von Bibra ihm als Landesgruppenleiter direkt unterstellt ist. Es ist somit keineswegs auffallend, wenn er mit ihm Ergebenheitstelegramme wechselt. *ad b)*

Der Vorwurf der Einmischung der nationalsozialistischen Parteiorganisationen in schweizerische Verhältnisse ist z. T. übertrieben und zum andern Teil ist zu sagen, dass er nicht durch noch so scharfe Massnahmen ganz unterbunden werden könnte. Würde die nationalsozialistische Parteiorganisation in der Schweiz verboten, wie es mit der schweizerischen Erneuerungsbewegung geschehen ist ¹⁶, so würde damit eine Einmischung in schweizerische Verhältnisse keineswegs erschwert, sondern vermutlich bloss gefördert werden. Dem Empfang der Führer der Erneuerungsbewegung durch den Deutschen Gesandten ist dadurch, dass man ihm statt des Charakters einer gesellschaftlichen Veranstaltung eine hochpolitische Bedeutung zuerkennen wollte, eine Tragweite beigemessen, die er ganz bestimmt nicht gehabt hat. Die gegenwärtige Führung der schweizerischen Erneuerer und der hinter ihr stehenden Leute ist zu wenig bedeutend, als dass in ihr eine reale Gefahr erblickt werden könnte.

ad c)

Den Einwand, dass die Bundesbehörden gegenüber der deutschen Propaganda nachgiebiger geworden seien, besonders auf dem Gebiete der Presse, trägt vor allem den tatsächlichen Verumständungen nicht gebührend Rechnung. Es liegt auf der Hand, dass die Methoden, die gegenüber der deutschen Presse angezeigt sind, nicht mehr die gleichen sein können wie früher. Für jeden Einsichtigen, der die Lage unseres Landes vorurteilslos erfasst, sollten sich darüber weitere Worte erübrigen. Wenn man aber der deutschen Presse Einmischung in unsere inneren Verhältnisse vorwirft, so sollte man nicht vergessen, in welchem Masse sich unsere Presse mit den deutschen innern Verhältnissen befasst hat. Was im speziellen die «Deutsche Zeitung» in der Schweiz betrifft, so sind die angeführten Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, und es wäre unrecht, in ihr ein Blatt zu sehen, das sich besonders die propagandistische Bearbeitung der schweizerischen Bevölkerung zum Ziele gesetzt hätte. Es ist auch nicht erwiesen, dass es in schweizerischen Kreisen zu verbreiten versucht worden ist.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Feldmann haben die Stellung und die Tätigkeit der nationalsozialistischen Organisation in der Schweiz zum Gegenstande, wenn schon hin und wieder von
Ausländern im allgemeinen die Rede ist; sie übergehen aber stillschweigend den Umstand, dass bei
den fascistischen Organisationen ganz analoge Verhältnisse bestehen. Jede Kritik wird sich somit
bewusst sein müssen, dass die von ihr geltend gemachten Forderungen an die Organisationen
beider Achsenmächte sich richtet. Wenn nun nach diesen Forderungen die Tätigkeit der Organisationen dermassen eingeschränkt werden soll, dass die organisatorische Erfassung der Staatsangehörigen beider Staaten und ihre Beeinflussung nach nationalsozialistischen bezw. fascistischen
Grundsätzen stark behindert, wenn nicht verunmöglicht würde, so können beim gegenwärtigen
Stande der Dinge keine Zweifel darüber bestehen, dass die Regierungen beider Staaten derartige
schweizerische Massnahmen nicht hinnehmen würden.

^{14.} Cf. notamment ci-dessous No 356, note 5.

^{15.} Cf. ci-dessous No 349.

^{16.} Cf. DDS, vol. 13, No 415.

13 JUIN 1941 175

ANNEXE III

E 4001 (C) 1/34

Le Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz, au Chef du Département de Justice et Police, Ed. von Steiger

L Bern, 12. Juni 1941

Ihr Schreiben ¹⁷ vom 10. d. M. betreffend die Verbreitung der am 4. Mai 1941 vor dem deutschen Reichstag gehaltenen Rede Hitlers ist mir richtig zugekommen. Ich danke Ihnen bestens dafür.

Die Überlegungen, welche die Bundesanwaltschaft veranlassten, die Hitler-Rede zu beschlagnahmen, sind gewiss beachtlich. Auch das Politische Departement hat stets die Auffassung vertreten, dass eigentliche Kriegspropaganda zu untersagen ist und überdies Massensendungen von selbst weiter nicht zu beanstandenden Propagandaschriften unzulässig sind. Die Deutsche Gesandtschaft ist hierüber wohl unterrichtet.

Dennoch scheint es mir richtig, an der bisherigen, mit der Bundesanwaltschaft vereinbarten Praxis festzuhalten und Reden von Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern von einer Beschlagnahme auszunehmen. Die mit einer sogar massenweisen Verteilung solcher Reden verbundenen Unzukömmlichkeiten, die im übrigen meines Erachtens nicht überschätzt werden dürfen, vermögen im Lichte der in meinem Schreiben vom 29. Mai dargelegten Erwägungen die Bedenken gegen eine Beschlagnahme solcher Reden nicht zu überwiegen. Die Rücksichtnahme gegenüber Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern überhaupt und die Schonung deutscher Empfindlichkeit mit Bezug auf die Person des Reichskanzlers im besondern sind Gründe, die nicht übersehen werden dürfen. Ausserdem ist zu beachten, dass eine Preisgabe der bisherigen Praxis und damit ein jeweiliges Abwägen, ob die Verbreitung der betreffenden Reden angängig sei, alle Gefahren mit sich bringt, die mit einer Stellungnahme zu solchen Reden mit Rücksicht schon auf die Bedeutung des Redners zwangsläufig verbunden sind. Es würden sich in derartigen Fällen unliebsame Auseinandersetzungen mit dem Ausland, sei es wegen der Beschlagnahme einer Rede, sei es, von der Gegenseite, wegen ihrer Zulassung nicht vermeiden lassen.

Aus diesen Überlegungen würde ich es begrüssen, wenn Sie sich meiner Auffassung anschliessen und die entsprechenden Weisungen im Sinne der Beibehaltung der bisherigen Praxis erteilen würden.

^{17.} Non reproduit. Par cette réponse à une lettre personnelle, non reproduite, de Pilet-Golaz du 29 mai 1941, von Steiger justifie la décision du Ministère public de la Confédération.